



Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

I. Förderungen Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG)

1. Regelungen für Pflegeeinrichtungen in Bayern

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern hat das Antragsverfahren neu geregelt.

Die Bearbeitung der Anträge, Erstellung der Bescheide und die Auszahlung der Fördergelder erfolgt einheitlich über eine Pflegekasse.

In Bayern wurde die Verteilung nach Regierungsbezirken vereinbart.

Kasse	Regierungsbezirke	Kontakt per E-Mail (bevorzugt)	Kontakt per Post
AOK	Oberbayern	foerdergeldpflege@by.aok.de	AOK Bayern - Die Gesundheitskasse Pflegekasse bei der AOK Bayern Pestalozzistr. 8 95326 Kulmbach
	Schwaben		
	Mittelfranken		
DAK	Niederbayern	service007830@dak.de	DAK-Gesundheit Fachbereich Pflege (007830) Nagelsweg 27-30 20097 Hamburg
	Oberfranken		
	Unterfranken		
	Oberpfalz		

Die o. g. Kontaktadressen sind zuständig für folgende Bereiche:

1. Finanzierung zusätzlicher Stellen (§ 8 Abs. 6 SGB XI)
2. Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 8 Abs. 7 SGB XI)
3. Investitionen in Digitalisierungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 8 SGB XI)
4. Schulungen zur Indikatorenerhebung (§114b SGB XI)

Sofern Einrichtungen bereits Anträge zur Fristwahrung an anderer Stelle (z. B. Pflegesatzverhandler) gestellt haben, werden diese an die nunmehr zuständige Stelle weitergeleitet.



BAYERNLETTER®

2. Bürokratie bremst Hilfen aus - Sofortprogramm für 13.000 zusätzliche Stellen geht ins Leere

Mit dem Gesetz sollten spürbare Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte, durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege, erreicht werden. Theorie und Praxis sind oft zwei Paar Schuhe. Allzu oft trägt die Theorie der Praxis vor Ort leider nicht Rechnung. Das gilt insbesondere für das nun Realität gewordene Beantragungsverfahren für die PpSG-Fachkraftstellen.

Um die sachgerechte Beantragung, Änderungsmeldungen, Neubeantragungen und monatlichen Überwachungen durchführen zu können, ist quasi eine zusätzliche Verwaltungskraft in der Pflegeeinrichtung erforderlich.

Das Antragsverfahren mutiert so wie es jetzt umgesetzt wird zu einem Bürokratiemonster. Geschaffen werden hier insbesondere Stellen in der Verwaltung, die aber nicht refinanziert werden, und nicht die dringend notwendige Unterstützung in der Pflege.

➡ FAQ's Informationen für häufig gestellte Fragen § 8 Abs. 6

Die Pflegekassen haben FAQ's erstellt (**siehe Anlage 1**)

Wann sind demnach Meldungen bzw. neue Anträge bei der Pflegekasse erforderlich:

- Bei allen Änderungen im Gehalt (z. B. durch Tarifabschlüsse, Stufensteigerungen usw. sind neue Anträge zu stellen).
- Bei Wegfall der finanzierten Fachkraft .
- Schwankungen bei sonstigen Zulagen, ggfs. sei hier am Jahresende eine Spitzabrechnung vorzunehmen.
- Bei Unterschreitung der Fachkraftquote, obgleich zusätzliche Gesamtstellen vorgehalten werden.

➡ Erste Erfahrungen

- Da hier nur „Neueinstellungen“ finanziert werden, ist die Fluktuation dieser Mitarbeiter von Natur aus höher. Praktiker wissen dies natürlich. Der Theorie ist es scheinbar egal. Gestellte Anträge sind noch nicht bearbeitet, schon ist ein Wechsel oder ein zweiter Wechsel der PpSG-Stelle festzustellen.



BAYERNLETTER®

- Schwankungen bei den PpSG-Stellen werden nicht ausgeglichen, da hier nicht der Monatsdurchschnitt von 4 Monaten, wie im SGB XI, zählt. Überbesetzungen können so nicht mit Unterbesetzungen verrechnet werden. Überbesetzungen führen zu einem Defizit, wobei Unterbesetzungen zurück erstattet werden müssen.
- Es ist nicht klar, wie bei einem Personalwechsel zu verfahren ist (neuer Antrag oder Spitzabrechnung am Jahresende).
- Das ganze Antragsverfahren für eine 1,0 Stelle kostet mehr Zeit als ein „normaler“ Pflegesatzantrag für z. B. 100 Stellen.

Fazit

Die Finanzierungsmodalitäten für zusätzliche Stellen (§ 8 Abs. 6 SGB XI) haben sich bereits schon jetzt als nicht praxistauglich erwiesen.

Viele Träger haben bereits vor dem Bürokratiemonster kapituliert und stellen keine Anträge, da dieses Verfahren nur mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Das Verfahren und das Gesetz müssen dringend geändert werden. Ansonsten werden die Versprechungen der Politik, schnelle und bessere Arbeitsbedingungen in der Altenpflege zu schaffen, ins Leere laufen!

3. Zuschüsse

a. Zuschüsse Digitalisierung - 12.000 €

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind ambulante Dienste, Tagespflegen und Pflegeheime. Der Zuschuss kann pro Versorgungsvertrag beantragt werden.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind einmalige Anschaffungen – auch Leasingverträge – von digitaler oder technischer Ausrüstung, die insbesondere

- die Entbürokratisierung der Pflegedokumentation,
- die Dienst- und Tourenplanung,
- das interne Qualitätsmanagement,
- die Erhebung von Qualitätsindikatoren,
- die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen,
- die Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulung in der Anwendung digitaler oder technischer Ausrüstung sowie
- die elektronische Abrechnung pflegerischer Leistungen nach § 105 SGB XI betreffen.



BAYERNLETTER®

Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich insbesondere um digitale Anwendungen, wenn diese das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege betreffen oder zur Entlastung der Pflegekräfte eingesetzt werden.

Anschaffungen in Verbindung mit einem Leasingvertrag sind mit ihrem Gesamtbetrag anzugeben. Der Gesamtbetrag darf dabei ausschließlich die monatlichen Leasingbeträge beinhalten, die frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 8 SGB XI und maximal bis zum 31.12.2021, für die Einrichtung anfallen. Laufende Kosten für den Betrieb der digitalen oder technischen Ausrüstung (z. B. Kosten für Lizenzen, Wartung, Service) sind nicht förderfähig und von der Gesamtsumme zu subtrahieren.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses je Pflegeeinrichtung bzw. pro Versorgungsvertrag von bis zu 40 Prozent, höchstens aber 12.000 Euro.

Um den maximalen Zuschuss zu erhalten sind somit Gesamtaufwendungen von 30.000 Euro erforderlich.

Wie lange kann der Antrag gestellt werden?

Die Fördermöglichkeit ist auf die Jahre 2019 bis 2021 begrenzt. Der letzte Förderantrag muss daher am 31.12.2021 gestellt sein.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist mit dem beiliegenden Antragsformular **Anlage 2** gestellt werden.

c. Bessere Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf - 7.500 €

Bis 2024 stehen für ambulante Pflegedienste und vollstationäre Pflegeeinrichtungen jährlich 100 Millionen Euro bereit, damit Mitarbeiter Pflege, Familie und Beruf besser vereinbaren können.

Gefördert werden individuelle und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von Pflegekräften ausgerichtet sind. Auch für Schulungen und Weiterbildungen, die die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf verbessern, gibt es Zuschüsse.



BAYERNLETTER®

Wie hoch ist die Förderung?

Jede Einrichtung erhält von 2019 bis 2024 jährlich 50 Prozent der Ausgaben für diesen Bereich, höchstens jedoch 7.500 Euro.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist mit dem beiliegenden Antragsformular **Anlage 3** zu stellen.

II. Unterbringung Sozialhilfeempfänger in Einzelzimmern

In Oberfranken kein ärztliches Attest mehr erforderlich.

Der Ausschuss für Soziales des Bezirks Oberfranken hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Beschluss gefasst, bei Einzelzimmerunterbringungen in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen künftig auf die Vorlage ärztlicher Berichte oder Stellungnahmen der Einrichtungen zu verzichten.

Es ist somit künftig ausreichend, in der „Bedarfsmitteilung“ anzukreuzen, ob die Aufnahme im Einzel- oder Doppelzimmer erfolgen wird.

III. Nachtdienst

In der **Anlage 4** ist eine neue Regelung zum Nachtdienstschlüssel in Pflegeeinrichtungen angefügt.

Die neue Verwaltungsvorschrift ersetzt die Regelung zum Nachtdienstschlüssel in Pflegeeinrichtungen aus dem Jahr 2015. Daher bittet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die bisherigen Schreiben als gegenstandslos zu betrachten. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 sind demnach in Zukunft wie rüstige Bewohnerinnen und Bewohner zu behandeln.

Rüstige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 sind bei der Berechnung des Nachtdienstschlüssels (1:30 oder 1:40) grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

IV. GMS Schreiben Fachkräfte vom 01.04.2019 - Definition Fachkraft

In der **Anlage 5** ist eine neue interne Verwaltungsvorschrift vom 01.04.2019 zu § 16 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) abrufbar. Es handelt sich um eine unveröffentlichte Verwaltungsvorschrift.



BAYERNLETTER®

Die konsolidierte Verwaltungsvorschrift ersetzt die bisher ergangene Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2011, welche durch die Verwaltungsvorschriften vom 13.10.2011, 27.02.2017, 02.03.2018 und 03.04.2018 geändert wurde. Diese Schreiben werden damit gegenstandlos.

Folgende wesentliche Änderungen ergeben sich durch die Verwaltungsvorschrift:

- In stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen ist die Aufzählung für den Bereich der Pflege durch Ergänzung des Wortes „insbesondere“ nicht mehr abschließend. Damit ist es nunmehr möglich, auch Studiengänge der Pflege anzuerkennen.
- Die Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger wurden in der Aufzählung für Pflegeeinrichtungen im Bereich der sozialen Betreuung ergänzt.
- Es wurde bei den gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften, die aufgrund des Bestandsschutzes anerkannt sind, die Worte „und tätig“ eingefügt. Damit wird der bisherigen Regelung Rechnung getragen, wonach der Bestandsschutz personengebunden ist, d. h. an die Voraussetzung gebunden ist, dass die Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AVPfleWoqG nicht nur nach den LPSK-Beschlüssen anerkannt bzw. gleichgestellt, sondern auch als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkraft tätig gewesen sein muss. Dies entspricht dem Sinn und Zweck des Bestandsschutzes. Hierbei möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass diejenigen, die nach dem 01.09.2011 ihren Abschluss, der nach den LPSK-Beschlüssen zur Anerkennung oder Gleichstellung als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkraft führt, absolviert haben, keinen Bestandsschutz genießen. Dass die LPSK-Beschlüsse aufgrund Zeitablaufs nicht mehr gültig sind, ist unbeachtlich.
- Es wurde für die Pflegeeinrichtungen eine Abweichungsmöglichkeit äquivalent zu § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG geschaffen. Damit ist es möglich, im Einzelfall Personen als Fachkraft anzuerkennen, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift zu § 16 AVPfleWoqG erfüllen.
- Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen wurden in der Aufzählung für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung als pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst ergänzt.



BAYERNLETTER®

V. Fachtag Pflegeberufegesetz am 15.05.2019 in München

Wir gehen mit großen Schritten auf die neue Pflegeausbildung 2020 zu. Die Budgetverhandlungen mit Pflege- und Krankenkassen, dem Freistaat Bayern und den Trägern der praktischen Ausbildung sind in der Endphase.

In den nächsten Wochen werden alle Pflegeheime, ambulanten Dienste und solitären Tagespflegen von der Pflegeausbildungsfond Bayern GmbH Post bekommen. Pro Versorgungsvertrag ist dann eine Registrierung von den Trägern zu tätigen.

Aus diesem Anlass wollen wir Sie gerne zum Fachtag "Finanzierung des Pflegeberufegesetzes" einladen.

Bei Interesse lassen Sie uns bitte den Anmeldebogen, den Sie sich unter folgendem Link **Anlage 6** herunterladen können, bis spätestens zum 03.05.2019 zukommen.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an **Herrn Hubert Braun** per E-Mail unter **hubert.braun(at)schwan-partner.de** oder rufen Sie an unter **089 665191-0**

FAQ Liste

§8 Abs. 6 SGB XI:

- 1. Welche Einrichtungsarten haben Anspruch auf eine zusätzlich finanzierte Stelle?**
 - *Vollstationäre Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen*

- 2. Wie soll der Nachweis der Personalliste und Belegungsstruktur aussehen?**
 - *Bitte verwenden Sie die Mustervorlage die Sie unter www.dak.de/pflegepersonalstaerkungsgesetz §8 Abs. 6 SGB XI finden*

- 3. Dürfen auch Pflegehilfskräfte neu eingestellt werden?**
 - *Nur Pflegehilfskräfte, die sich in der Ausbildung zur Pflegefachkraft befinden.*

- 4. Wann darf die Neueinstellung frühestens erfolgt sein?**
 - *Grundsätzlich darf eine Einstellung erst ab 01.01.2019 erfolgt sein. Der Gesetzgeber hat jedoch gefordert „pragmatische Lösungen zu finden, wenn in Hinblick auf die Umsetzung des PpSG bereits Personal eingestellt wurde.*
 - *„Pragmatisch“ bedeutet für uns, dass frühestens ab 01.07.2018 eingestelltes Personal ab 01.01.2019 finanziert werden kann.*

- 5. Wann ist eine Änderung der Fachkraftquote zu melden?**
 - *Sollte es vorübergehend zu Schwankungen in der Erfüllung der Fachkraftquote kommen, sind diese in einem Zeitraum von 4 Monaten unschädlich.*
 - *Wird nach diesen 4 Monaten, die Fachkraftquote immer noch nicht vorgehalten ist sofort eine Meldung zu erfolgen und der zu Unrecht gezahlte Vergütungszuschlag wird zurückgefordert.*
 - *Eine Überprüfung des Jahreszeitraumes erfolgt grundsätzlich immer in der Pflegesatzverhandlung.*

- 6. Wann ist der Wegfall der zusätzlich finanzierten Stelle zu melden?**
 - *Fällt die zusätzlich finanzierte Pflegefachkraft weg, ist sofort eine Meldung an service007830@dak.de zu geben.*

- 7. Wie werden Änderungen im Gehalt gemeldet?**
 - *Änderungen im Gehalt beispielsweise durch neue Tarifabschlüsse müssen mit dem Antragsvordruck neu beantragt werden.*

- 8. Muss für jede Pflegefachkraft ein separater Antrag gestellt werden auch wenn alle zusammen 1 VK ergeben?**
 - *Ja für jede Pflegefachkraft ist ein Antrag zu stellen. Dafür können im Antragsvordruck die verschiedenen Reiter („weitere Pflegefachkraft“) genutzt werden*

9. Wo sind Schichtzuschläge zu erfassen?

- *In Zeile 29 „Sonstige feststehende Zulagen mtl.“*
- *Sollte es zu Schwankungen in den einzelnen Monaten kommen, kann am Ende des Jahres eine Spitzabrechnung erfolgen. Hierzu muss ein Lohnjournal für den betreffenden Mitarbeiter eingereicht werden. Bitte per Mail an service007830@dak.de*

10. Wie sind die Anträge einzureichen?

- *Die Anträge sind per Mail an service007830@dak.de zu senden*
- *Betreff bitte mit IK und Angabe Bundesland*
- *1x Excel Format des Antrages*
- *1x unterschriebenes PDF mit Nachweisen*

11. Wann ist mit einer Bearbeitung zu rechnen?

- *Wir sind bemüht alle Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten. Die ersten Zahlungen beginnen am 15.04.2019.*
- *Alle Anträge, die bis dahin nicht bearbeitet werden konnten, erhalten in den folgenden Monaten den Vergütungszuschlag ggf. mit der Nachzahlung der bereits anspruchsberechtigten Monate*

§8 Abs. 7+8 SGB XI:

1. Welche Einrichtungsarten haben einen Anspruch?

- *Ambulante, vollstationäre, Kurzzeitpflege und Tagespflege*

2. Wie ist hier der Verfahrensablauf?

- *Die Richtlinien befinden sich zur Genehmigung beim Bundesministerium für Gesundheit. Sobald diese vorliegen, können wir verbindliche Aussagen zur Bearbeitung treffen.*
- *Wir werden Sie auf unserer Internetseite informieren.*

3. Welche Maßnahmen werden anerkannt?

- *Welche Maßnahmen finanziert werden können, sind nicht detailliert beschrieben. Grundsätzlich gilt bei der Digitalisierung sollen die Maßnahmen die Pflege erleichtern. Bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll es dem Personal ermöglicht werden Beruf und Familie besser in Einklang zu bringen. Vor allem in Bezug auf die Arbeitszeiten einer Pflegekraft.*

§114b SGB XI:

- 1. Welche Einrichtungsarten haben einen Anspruch auf die 1.000€ ?**
 - *Nur vollstationäre Pflegeeinrichtungen*

- 2. Muss ein Antrag gestellt werden?**
 - *Nein. Die Auszahlung erfolgt pauschal an alle vollstationären Pflegeeinrichtungen.*

- 3. Wann erfolgt die Auszahlung?**
 - *Für alle Einrichtungen in Zuständigkeit der DAK-Gesundheit am 24.05.2019*

- 4. Auf welches Konto erfolgt die Auszahlung?**
 - *Auf die Bankverbindung, die bei der Arge IK beim entsprechenden IK hinterlegt ist*

- 5. Wird vorher schriftlich über die Auszahlung informiert?**
 - *Wir werden Anfang Mai 2019 alle anspruchsberechtigten Leistungserbringer informieren.*

**Antrag auf Fördermittel für einmalige Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung
nach § 8 Abs. 8 SGB XI**

(Muster-Formular zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 8 SGB XI)

1. Allgemeine Angaben

		Angaben zur Einrichtung	Angaben zum Träger der Einrichtung	
1.	Name			
2.	Straße, Hausnummer			
3.	PLZ Ort			
4.	Ansprechpartner			
5.	Telefonnummer			
6.	E-Mail			
7.	IK			
8.	Versorgungsart			
9.	Gesamtbetrag des Fördergegenstandes/ der Maßnahmen	0	Antrag auf max. ⇒	0,00 €

*Hinweis: Anschaffungen in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag sind mit ihrem Gesamtbetrag anzugeben. Der Gesamtbetrag darf dabei ausschließlich die monatlichen Leasingbeträge beinhalten, die frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der *Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 8 SGB XI* und maximal bis zum 31.12.2021, für die Einrichtung anfallen. Laufende Kosten für den Betrieb der digitalen oder technischen Ausrüstung (z. B. Kosten für Lizenzen, Wartung, Service) sind nicht förderfähig und von der Gesamtsumme zu subtrahieren.*

2. Gegenstand und Zweck der Förderung (Eingabe Freitext)

10. Beschreibung des Fördergegenstandes

Hinweis: Bitte beschreiben Sie zudem, inwieweit der Fördergegenstand die Digitalisierung in Ihrer Einrichtung voranbringt

11. Beschreibung des Zwecks (Wie wird die Entlastung der Pflegekräfte durch den Fördergegenstand gewährleistet?)

12. Hersteller des Fördergegenstandes oder der jeweiligen Fördergegenstände

3. Einzureichende Belege

- 13. Rechnungsbeleg über die verausgabten Mittel mit Datum
- 14. Nachweis, dass Rechnung aus Eigenmitteln beglichen wurde
- 15. Ggf. Kopie des Leasingvertrages

Die Pflegeeinrichtung erklärt mit ihrer Unterschrift, dass

- ⇒ der für den Zuschuss beantragte Fördergegenstand nicht durch weitere Fördermittel ganz oder teilweise finanziert wurde
- ⇒ die eingereichten Belege richtig und vollständig sind
- ⇒ der Wegfall der Antragsvoraussetzungen und weitere Änderungen in Verbindung mit dem Fördergegenstand (z. B. Auflösung des Leasing-Vertrages) umgehend der Pflegekasse gemeldet werden
- ⇒ zu viel oder zu Unrecht erhaltene Gelder eine Rückzahlungspflicht bewirken

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Antrag auf Fördermittel zur Förderung von Maßnahmen ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf gem. § 8 Abs. 7 SGB XI
(Musterformular zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 7 SGB XI)

1. Allgemeine Angaben

		Angaben zur Einrichtung	Angaben zum Träger der Einrichtung
1.	Name		
2.	Straße, Hausnummer		
3.	PLZ Ort		
4.	Ansprechpartner		
5.	Telefonnummer		
6.	E-Mail		
7.	IK		
8.	Versorgungsart		
9.	Bei Maßnahmen im Verbund: Name und Anschrift des gesamtverantwortlichen Einrichtungsträgers		
		Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten je Maßnahme
10.	Betrag je einzelne Fördermaßnahme (auszufüllen bei Beantragung Förderung mehrerer Maßnahmen)		
11.	Gesamtbetrag der Fördermaßnahme(n)	0	Antrag auf max. ⇒ 0,00 €

Hinweis: Wurde der Förderhöchstbetrag in Höhe von 7.500 Euro innerhalb eines Kalenderjahres nicht in Anspruch genommen, kann den Zuschuss im Folgejahr um den nicht verbrauchten Betrag aus dem Vorjahr erhöht werden. Siehe dazu § 2 Abs. 4 der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 7 SGB XI zur Förderung von Maßnahmen ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf.

2. Gegenstand und Zweck der Förderung (Eingabe Freitext)

12. Beschreibung der Maßnahme(n)

13. Beschreibung des Zecks (Wie wird die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf durch die Maßnahme gefördert?)

3. Einzureichende Belege

14. Rechnungsbeleg über die verausgabten Mittel mit Datum (je Fördermaßnahme)
15. Nachweis, dass Rechnung aus Eigenmittel beglichen wurde

Die Pflegeeinrichtung erklärt mit der Unterschrift, dass
 ⇒ die beantragte(n) Fördermaßnahme(n) nicht durch weitere Fördermittel ganz oder teilweise finanziert wurde(n)
 ⇒ es sich nicht um Maßnahmen nach § 1 Abs. 8 der Richtlinien handelt
 ⇒ die eingereichten Belege richtig und vollständig sind
 ⇒ zu viel oder zu Unrecht erhaltene Fördermittel eine Rückzahlungspflicht bewirken

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Regierung von Oberbayern
Regierung von Niederbayern
Regierung der Oberpfalz
Regierung von Oberfranken
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Unterfranken
Regierung von Schwaben

Name

Telefon

+49 (89) 540233-436

Telefax

E-Mail

Isabell.Kreuzer@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43f-G8300-2018/1476-6

München,
12.03.2019

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

2175.2-G

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) und der
hierzu erlassenen Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohn-
qualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) für den Bereich der Pflege;
Reduzierung des Prüfturnus;
Festlegung eines Nachtdienstschlüssels**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird beim Vollzug des
PfleWoqG sowie der AVPfleWoqG gebeten, für den Bereich der Pflege Folgendes
zu beachten:

1. Reduzierung des Prüfturnus

Nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG prüft die zuständige Behörde in
jeder stationären Einrichtung *grundsätzlich mindestens einmal im Jahr*,
insbesondere im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung unter Be-

rücksichtigung der jeweiligen fachlichen Konzeption der Einrichtung, die Einhaltung der Vorgaben des PflWoqG.

An dem Grundsatz, Einrichtungen turnusgemäß mindestens einmal im Jahr zu überprüfen, muss insbesondere dann nicht mehr zwingend festgehalten werden, wenn bei den beiden letzten turnusgemäßen Überprüfungen der FQA nach Ermessen der FQA keine akut bestehenden oder langfristig wirkenden Mängel im Sinne des PflWoqG bekannt geworden sind.

In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, den Prüfrhythmus bei turnusgemäßen Überprüfungen zu reduzieren bzw. von der Überprüfung einer Einrichtung für bis zu zwei Jahre abzusehen.

Unabhängig davon ist die Durchführung anlassbezogener Überprüfungen auch bei diesen Einrichtungen jederzeit möglich.

Bei Einrichtungen mit akut bestehenden oder langfristig wirkenden Mängeln können durch diese Maßnahme häufiger Überprüfungen durchgeführt werden, als dies bisher der Fall war. Damit kann die FQA ihren Schutzauftrag, die Abwehr von Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner, noch stärker wahrnehmen.

Diese Maßnahme soll es den FQA zusätzlich ermöglichen, die personellen Ressourcen des gesamten multiprofessionellen Teams bestehend aus Ärztinnen und Ärzten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialmedizinischen Assistentinnen und Assistenten sowie den Verwalterinnen und Verwaltern zielgenauer einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Team die Überprüfungen im Sinne des jeweils aktuellen Prüfleitfadens für stationäre Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe gemeinsam durchführt.

2. Festlegung eines Nachtdienstschlüssels

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 AVPflWoqG muss in der Nacht ausreichend Personal, mindestens aber eine Fachkraft ständig anwesend sein, um die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend der

fachlichen Konzeption und der Bewohnerstruktur der stationären Einrichtung sicherzustellen.

Noch ausreichendes Personal liegt in stationären Pflegeeinrichtungen bei einem Nachtdienstschlüssel von einer Pflegekraft für 30 bis 40 Bewohnerinnen und Bewohner vor. Dieser Personalschlüssel ist als Anwesenheitsschlüssel zu verstehen, d. h. es muss das entsprechende Personal in der Nacht ständig anwesend sein. Eine Ruf- oder Anwesenheitsbereitschaft reicht nicht aus. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit „Pflegekraft“ sowohl Fachkräfte als auch Hilfskräfte gemeint sind. Es bleibt dabei, dass mindestens eine der in der Nacht anwesenden Pflegekräfte eine Fachkraft in der Pflege sein muss.

Die Ermessensentscheidung, wie viele Pflegekräfte in der Nacht als ausreichend angesehen werden können bzw. wann die FQA eher einen Personalschlüssel von bis zu 1:30 einfordert, soll sich insbesondere an folgenden Indikatoren orientieren.

- **Indikator 1: Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegegraden 4 und 5 überwiegt**

Dabei wird von der Gesamtzahl der Bewohner ausgegangen: Wenn also die Anzahl der Bewohner mit Pflegegraden 4 und 5 höher ist als die Summe der Pflegebedürftigen mit Pflegegraden 2 und 3. Dies ist pflegfachlich gesehen ein wichtiger Indikator, da Pflegebedürftige mit Pflegegraden 4 und 5 grundsätzlich einen höheren zeitlichen Betreuungs- und Pflegeaufwand haben. Häufig benötigen Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 aufgrund ihrer in der Regel geringeren Ressourcen einen besonders hohen zeitlichen Aufwand an Betreuung und Versorgung. Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 5 kann (zwar) häufig mit Bettlägerigkeit einhergehen. Diese Bewohnerinnen und Bewohner müssen aber (natürlich) z. B. regelmäßig gelagert werden (ca. alle zwei Stunden).

Der einheitliche Personalschlüssel der Kurzzeitpflege von 1:2,40 wirkt sich nicht direkt aus. Kurzzeitpflegegäste sind wie Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegegrad 2 und 3 zu betrachten.

- **Indikator 2: Hohe Anzahl an immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern, die z. B. Hilfe beim Toilettengang benötigen**

Eine hohe Anzahl liegt dann vor, wenn mehr als 25 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner immobil sind und z. B. Hilfe beim Toilettengang benötigen.

- **Indikator 3: Erkenntnisse über Unruhezustände, z. B. von demenziell erkrankten Menschen in der Nacht**

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist mit „Erkenntnissen“ eine durch Einsicht und/oder Erfahrung gewonnene Kenntnis von Sachverhalten gemeint: Wenn also Pflegekräfte den Kolleginnen und Kollegen der FQA in Gesprächen mitteilen, dass es Bewohnerinnen und Bewohner gibt, die in der Nacht z. B. auf dem Gang des Pflegeheims umherlaufen. Auch in diesem Fall obliegt es der fachlichen Einschätzung der FQA, wie sie die jeweilige Situation beurteilt. Hierbei hat die FQA die Möglichkeit, evtl. aufgrund der geführten Dokumentation (z. B. Bewohner war in der Nacht sehr unruhig, er hat halbstündlich geläutet, oder er hat fünfmal sein Zimmer verlassen und wurde im Gang vorgefunden) den Betreuungsaufwand einzuschätzen. Vor allem aber Gespräche mit den diensthabenden Pflegekräften tragen dazu bei, sich ein Bild über den tatsächlichen Betreuungsaufwand eines demenziell erkrankten Bewohners zu machen.

- **Indikator 4: Die Einrichtung erstreckt sich auf mehr als ein Gebäude**

Nach Art. 2 Abs. 2 BayBO sind Gebäude selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und in der – wie in diesem Fall – Pflege und Betreuung geleistet wird. Wenn sich also eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 PflWoqG auf mehrere Gebäude, z. B. auf einer zur Einrichtung gehörenden Fläche verteilen und dort in der Nacht grundsätzlich Bewohnerinnen und Bewohner betreut und versorgt werden müssen, ist der Indikator erfüllt. Mehreren Gebäuden gleichzusetzen

ist eine „sternförmig“ gebaute Einrichtung, z. B. mit drei Gebäudeteilen in denen Pflege und Betreuung geleistet wird. Die Einrichtung hat zwar einen Haupteingang, jedoch auch für jeden Gebäudeteil einen Nebeneingang.

- **Indikator 5: Die Einrichtung erstreckt sich über mehr als zwei Geschosse**

Bei Erfüllung von mindestens drei Kriterien beläuft sich der Nachtdienstschlüssel auf eine Pflegekraft für 30 Bewohnerinnen und Bewohner. Falls weniger als drei Kriterien erfüllt sind oder keines der Kriterien erfüllt ist, wird ein Nachtdienstschlüssel von einer Pflegekraft für je 40 Bewohnerinnen und Bewohner als ausreichend erachtet.

Bei Nichtbeachtung des Nachtdienstschlüssels hat die FQA einen Mangel festzustellen.

Es muss jede Einrichtung für sich gesehen werden. Grundlage für Anforderungen zur Fachlichkeit sind immer die jeweiligen, konkreten, individuellen Bedürfnisse und Notwendigkeiten der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner.

Wenn in einem Heim lediglich eine Pflegekraft im Dienst ist (die dann eine Fachkraft in der Pflege sein muss), sind durch den Einrichtungsträger bzw. der Leitung Regelungen zu treffen, wie mit Notfällen (z. B. medizinischer Notfall, Krankenhausüberweisung bindet z. B. diese Kraft) umzugehen ist.

Davon unberührt wird die FQA gebeten, bei der Überprüfung der Anwesenheit in der Nacht Besonderheiten bzw. Maßnahmen der Einrichtung zu berücksichtigen, die einen vergleichbaren Schutz gewährleisten, wie eine anwesende Pflegekraft im Nachtdienst. In diesen Ausnahmefällen kann ein höherer Anwesenheitsschlüssel als 1:40 durch die FQA akzeptiert werden. Die Verantwortung liegt bei den stationären Einrichtungen, sodass diese für die Vorlage eines entsprechenden Konzeptes Sorge zu tragen hat.

Eine kaufmännische Rundung bei der Berechnung des Schlüssels, auch wenn sich Bruchteile von Stellen ergeben, ist nicht vorgesehen. Es wurde kein Anwesenheitsschlüssel von exakt 1:30 oder 1:40 festgelegt, sondern ein Korridor von einer Pflegekraft, die für 30 bis 40 Bewohnerinnen und Bewohner anwesend sein muss.

Rüstige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 sind bei der Berechnung des Nachtdienstschlüssels grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Diese haben in der Nacht meist keinen erhöhten Pflege-/Betreuungsbedarf, sodass die Berücksichtigung bei der Berechnung entfällt. Etwas anderes kann nur gelten, wenn rüstige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 nur vereinzelt in der stationären Einrichtung wohnen. Eine Differenzierung ist hier nicht sinnvoll. Die FQA muss vor Ort entscheiden, ob die Bewohnerstruktur zu einem Mehrbedarf bei der nächtlichen Anwesenheit führt. Das bedeutet, dass grundsätzlich die sog. Rüstigen und die Pflegebedürftigen mit dem Pflegegrad 1 bei der Berechnung des Anwesenheitsschlüssels nicht berücksichtigt werden. Nur im Einzelfall kann die örtlich zuständige FQA etwas anderes entscheiden.

Für Beginn und Ende der Nachtdienstzeit kann ein Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zugrunde gelegt werden.

Dieses GMS ersetzt das GMS vom 8. Januar 2015, Az. 43b-G8300-2014/907-1 und es fasst die bislang erteilten Vollzugshinweise zusammen: G43-G8300-2014/907-25 vom 10. Juni 2015, G43-G8300-2014/907-48 vom 19. Oktober 2015, G43-G8300-2017/316-1 vom 9. März 2017 und G34f-G8300-2017/1095-1 vom 21. August 2017. Es wird in die Datenbank BAYERN.RECHT eingestellt und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Swantje Reiserer

Ministerialrätin



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Regierung von Oberbayern
Regierung von Niederbayern
Regierung der Oberpfalz
Regierung von Oberfranken
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Unterfranken
Regierung von Schwaben

Name

Telefon

+49 (89) 540233-436

Telefax

E-Mail

Isabell.Kreuzer@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43f-G8300-2018/1223-9

München,
01.04.2019

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

2175.2-G

**Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und
Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) - Fachkräfte und qualifizierte
Hilfskräfte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 AVPfleWoqG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird beim Vollzug der
AVPfleWoqG gebeten, Folgendes zu beachten:

§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und
Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) sieht vor, dass das Bayerische
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine allgemeine
Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung von Fachkräften in den Bereichen
der Pflege, Therapie und sozialen Betreuung und von qualifizierten Hilfskräften
stationärer Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen einschließlich der
gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräfte sowie von pädagogischen und
pflegerischen Fachkräften für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst, von

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Gruppenübergreifenden Fachkräften und von qualifizierten Hilfskräften stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erlässt.

Die nachfolgenden Konkretisierungen der unbestimmten Rechtsbegriffe sind zu beachten:

I. Im Bereich der stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen gelten:

- als Fachkräfte im Bereich der Pflege
insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen sowie Altenpfleger,
- als Fachkräfte im Bereich der Therapie
insbesondere Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen,
- als Fachkräfte im Bereich der sozialen Betreuung
insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen; konzeptabhängig auch die geprüfte Fachhauswirtschafterin und der geprüfte Fachhauswirtschafter, die Familienpflegerin und der Familienpfleger sowie die Dorfhelferin und der Dorfhelfer,
- als qualifizierte Hilfskräfte
insbesondere Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer (Altenpflege), Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer

(Krankenpflege) sowie Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen und Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer,

- als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte
 - Personen mit Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege“ bzw. „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Betreuung“ (§ 87 AVPfleWoqG)
 - Personen mit Nachweis einer gleichwertigen Weiterbildung gemäß §§ 58, 59 AVPfleWoqG
 - Personen mit erfolgreich absolvierten Studiengängen insbesondere in den Bereichen Pflege (Pflege Dual), Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft oder Soziale Arbeit jeweils mit Studienschwerpunkt Gerontologie/Altenhilfe

Fachkräfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVPfleWoqG am 1. September 2011 gemäß den Beschlüssen der Landespflegesatzkommission in Bayern als Gerontopsychiatrische Fachkräfte anerkannt oder diesen gleichgestellt und tätig waren, gelten als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Sinne des § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG.

Von den Anforderungen kann in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der FQA abgewichen werden, wenn dies für die fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend ist.

II. Im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gelten:

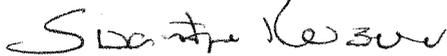
- als pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst insbesondere Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie andere für die Praxis in sozial-, heil- oder sonderpädagogischen Einrichtungen vergleichbar ausgebildete

akademische Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener heil- oder sonderpädagogischer Ausbildung, Diakoninnen und Diakone mit pädagogischer oder pflegerischer Ausbildung, sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger,

- als Gruppenübergreifende Fachkräfte die im ersten Punkt genannten Fachkräfte mit therapeutischer Zusatzausbildung, insbesondere Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und andere qualifizierte Fachkräfte mit spezifischen Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen, etwa in den Bereichen Psychiatrie, konduktiver Förderung oder Pflege,
- als qualifizierte Hilfskräfte insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer, Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen und Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer sowie andere für die betreuerische und pflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe vergleichbar ausgebildete Personen.

Dieses GMS ersetzt das AMS vom 31. August 2011, Az. III3/6581-1/6, das zuletzt mit AMS vom 13. Oktober 2011, Az. III3/6581-1/6 geändert worden ist, und es fasst die bislang erteilten Vollzugshinweise zusammen: Mitteilung in Textform vom 27. Februar 2012, G43f-G8300-2018/212-2 vom 2. März 2018 und G43f-G8300-2018/524-2 vom 3. April 2018. Es wird in die Datenbank BAYERN.RECHT eingestellt und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Mit freundlichen Grüßen



Swantje Reiserer

Ministerialrätin



Fachtag Finanzierung des Pflegeberufgesetzes aus Sicht des Pflegeausbildungsfonds Bayern

Informationen für Pflegeheime, ambulante Dienste und Tagespflegen aus erster Hand

Termin:

Mittwoch, 15.05.2019

Beginn: 10.00 Uhr

Ort:

Haus an der Rümmanstraße

Theatersaal

Rümmanstraße 60

80804 München

Referenten:

Herr Frank Rösch,

Leiter der Geschäftsstelle

Pflegeausbildungsfonds

Bayern GmbH

und

Herr Hubert Braun,

Schwan & Partner GmbH

Eintritt:

frei

Anmeldeschluss:

03.05.2019

Anmeldungen per Mail:

lena.neumann@schwan-

partner.de

Anmeldungen per Fax:

089 665191-13

Programm

10.00 Uhr - 12.30 Uhr

Vorstellung Finanzierung des Pflegeberufgesetzes - Herr Frank Rösch

- Wie errechnet sich der Gesamtaufwand?
- Wie werden die Aufwendungen auf Sektoren verteilt?
- Wie errechnet sich der Rechnungsbetrag für ambulante Dienste und Pflegeheime?
- Wie errechnet sich der Zuschlag für Patienten von ambulanten Diensten?
- Wie errechnet sich der Zuschlag für Bewohner von Pflegeheimen und Tagespflegen?
- Kurzvorstellung Datenportal
 - Welche Daten werden im Online-Portal abgefragt?
 - Wie sieht die Zeitschiene aus?

12.30 Uhr - 13.15 Uhr

Mittagspause

13.15 Uhr - 15.00 Uhr

Konsequenzen für die Praxis - Herr Hubert Braun

- Zentrale oder dezentrale Lösungen für das Datenportal bei mehreren Einrichtungen
- Zuordnung der Auszubildenden bei mehreren Versorgungsverträgen (z. B. allgemeine Pflege, Geronto)
- Was ist bei Schließungen und Neueröffnungen sowie Änderungen von Versorgungsverträgen zu beachten?
- Was ist bei neuen Heimverträgen zu beachten?
- Wie sind die Bewohner/Patienten zu informieren?
- Verrechnung von Leistungen bei Kooperationen
- Interne Verrechnungen eines Trägers von mehreren Einrichtungen und/oder Versorgungsverträgen
- Ausbildungsbeginn 01.04. und 01.09.



Fachtag Finanzierung des Pflegeberufgesetzes aus Sicht des Pflegeausbildungsfonds Bayern

Informationen für Pflegeheime, ambulante Dienste und Tagespflegen aus erster Hand

Termin:

Mittwoch, 15.05.2019

Beginn: 10.00 Uhr

Ort:

Haus an der Rümmanstraße

Theatersaal

Rümmanstraße 60

80804 München

Referenten:

Herr Frank Rösch,

Leiter der Geschäftsstelle

Pflegeausbildungsfonds

Bayern GmbH

und

Herr Hubert Braun,

Schwan & Partner GmbH

Eintritt:

frei

Anmeldeschluss:

03.05.2019

Anmeldungen per Mail:

lena.neumann@schwan-

partner.de

Anmeldungen per Fax:

089 665191-13

Hiermit melde ich folgende Teilnehmer verbindlich an:

Teilnehmer:

Name, Vorname

Funktion, Einrichtung

Name, Vorname

Funktion, Einrichtung